



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Infra- struktur-Investitionsbank

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Bern, im September 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Vernehmlassungsgegenstand.....	3
1.2	Vernehmlassungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen	3
2	Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	4
2.1	Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage.....	4
2.2	Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln des Abkommens	5
2.3	Stellungnahmen zur Schweizer Beteiligung	7
2.3.1	Beitritt der Schweiz.....	7
2.3.2	Vertretung und Einflussnahme	9
2.3.3	Finanzielle Auswirkungen auf den Bund.....	9
2.3.4	Vorgehen	10
3	Abänderung der Bundesbeschlüsse	10
4	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	12

1 Ausgangslage

1.1 Vernehmlassungsgegenstand

Der Bundesrat hat am 22. Juni 2015 entschieden, die Statuten der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (AIIB) gutzuheissen. Der Departementschef des WBF hat diese am 29. Juni 2015 in Peking unterzeichnet.

Am 12. August 2015 hat der Bundesrat die Vernehmlassung über den Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank eröffnet. Die Vernehmlassung wurde aufgrund der Dringlichkeit des Geschäftes auf drei Wochen verkürzt. Sie dauerte bis am 2. September 2015.

Die Vernehmlassungsdokumente umfassten

- Die Entwürfe des Bundesbeschlusses über den Beitritt der Schweiz zur AIIB und des Bundesbeschlusses über die Finanzierung des Beitritts der Schweiz zur AIIB;
- Das Übereinkommen zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank zusammen mit dem Bericht zum Übereinkommen;
- Der Erläuternde Bericht zum Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank, sowie
- Die Liste der Vernehmlassungsadressaten.

Insgesamt wurden 111 Vernehmlassungsadressaten eingeladen, ihre Stellungnahme zu den Vernehmlassungsdokumenten einzureichen. Beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO trafen bis zum Abschluss der Vernehmlassung 41 Stellungnahmen ein.

1.2 Vernehmlassungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen

	Einladung zur Stellungnahme	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone und kantonale Konferenzen	27	21
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	12	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	6
Weitere interessierte Kreise	61	12
Total	111	43

2 Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

2.1 Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

Der Beitritt zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden grossmehrheitlich begrüsst. Alle antwortenden Kantone stimmen dem Vorhaben zu; der Kanton GR allerdings mit der Einschränkung, dass der Zugang für die Schweizer Wirtschaft und die Schweizer Unternehmen in die asiatischen Märkte verbindlich gesichert werde. Von den antwortenden Parteien unterstützen die FDP und die CVP die Vorlage, während die SP dem Vorhaben nur unter bestimmten Bedingungen zustimmen kann. Unterstützung erhält die Vorlage sodann auch von den Dachverbänden der Wirtschaft, wenn auch im Falle des SGB, des SGV und des SBV ebenfalls nur unter gewissen Bedingungen. Eine kritische Haltung nehmen die entwicklungspolitischen Organisationen (Alliance Sud, Caritas, Greenpeace, Bruno Manser Fonds und WWF, Solidar Suisse, SRK) ein, ohne jedoch den Beitritt zur AIIB grundsätzlich abzulehnen

Von den die Vorlage unterstützenden Vernehmlassungsteilnehmern wird insbesondere die Übereinstimmung mit der Ausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit und der aussenwirtschaftspolitischen Strategie hervorgehoben. Die AIIB könne einen wichtigen Beitrag zur Deckung des grossen Infrastrukturbedarfs in der Region, zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Bekämpfung der Armut leisten. Sie fördere den Wohlstand, schaffe wirtschaftliche Perspektiven und trage zur gesellschaftlichen Stabilisierung bei. Durch die Beteiligung der Schweiz würden zudem die Beziehungen zu China und zur gesamten Region gestärkt. Besonders betont werden, insbesondere auch von den Kantonen, die erwarteten positiven Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft.

Von den der Vorlage kritisch gegenüberstehenden Parteien (SP), dem SGB und den entwicklungspolitischen Organisationen werden vor allem folgende Punkte vorgebracht:

- Der entwicklungspolitische Nutzen sei noch unklar und es bestehe in erster Linie ein exportwirtschaftliches Interesse an der Beteiligung an der AIIB.
- Die Einhaltung internationaler Standards könne zum heutigen Zeitpunkt nicht garantiert werden. Dies gelte namentlich auch bezüglich der Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen.
- Aufgrund der „primär aussenwirtschaftlichen Zielsetzung“ sei eine Kompensation in der Entwicklungszusammenarbeit nicht zu rechtfertigen. Die Finanzierung müsse vielmehr aus dem Exportförderungsgesetz erfolgen. Zudem soll eine Finanzierung durch die Schweizerische Nationalbank geprüft werden.

Entsprechend werden von dieser Seite Bestätigungen verlangt, dass die AIIB den höchsten Ansprüchen bei der Etablierung und Einhaltung von Sozial-, Umwelt- und Gouvernanz-Standards und der Transparenz der Vergabeverfahren genügt. Zudem müssten Zusicherungen vorliegen, dass sie institutionalisiert mit den multilateralen Entwicklungsbanken zusammenarbeitet und ausgeschlossen ist, dass sie diese über die Unterlaufung von Standards konkurriert. Der Bundesrat soll dem Parlament regelmässig über die Einhaltung dieser Standards berichten und die Finanzierung soll nicht zulasten der öffentlichen Entwicklungshilfe erfolgen.

Der SBV nennt als Bedingung für eine Zustimmung eine Verbesserung der Nachhaltigkeitsstandards und eine Fokussierung auf ländliche Infrastruktur, wo der Investitionsbedarf, die Armut und die Abwanderung am grössten seien. Er ist der Auffassung, dass die Finanzierung über das Exportförderungsgesetz oder aus dem Budget der Entwicklungszusammenarbeit erfolgen müsse. Der SGV kann einem Beitritt nur zustimmen, wenn die dafür vorgesehenen Gelder aus den Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit stammen.

2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln des Abkommens

Die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich vor allem auf die Beteiligung der Schweiz konzentriert. Bezüglich dem Übereinkommen sind folgende Bemerkungen angebracht worden:

Art. 1-2 Zweck und Aufgaben

Grossmehrheitlich werden der Zweck und die Aufgaben der Bank unterstützt.

Alliance Sud hält demgegenüber fest, dass die Frage, inwiefern die AIIB den entwicklungspolitischen Zielen der Schweiz gerecht werden könne, lasse sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen, da sowohl die finanziellen Rahmenbedingungen wie auch die sozialen und ökologischen Standards der Bank noch völlig unklar seien. Die Behauptung des erläuternden Berichts, dass die dereinst von der AIIB unterstützten Infrastrukturprojekte vielen Menschen in der Region die Chance eröffnen werden, „sich aus den Fängen der Armut zu befreien“ (S.16), stehe auf tönernen Füßen.

Aus Sicht des SBV ist die Entwicklungsrelevanz von Infrastrukturen in den sich schnell wandelnden asiatischen Ländern unbestritten. Es sei jedoch fraglich, ob die AIIB tatsächlich die Nachhaltigkeit zu verbessern vermöge. Die Nachhaltigkeitsstandards müssten verbessert und die Unterstützung vordringlich für die ländliche Infrastruktur eingesetzt werden, da dort der Investitionsbedarf und die Armut am grössten seien und dies der Abwanderung entgegenwirke.

Die SP ist der Auffassung, dass es der AIIB im Unterschied zur ADB eben gerade nicht um Armutsbekämpfung und den Aufbau eines inklusiven Wirtschaftsmodells gehe, sondern um die Absicherung der machtpolitischen Vormachtstellung Chinas und ein Wirtschaftswachstum ohne Rücksicht auf die Erwartungen und Bedürfnisse der breiten Bevölkerung. Nichts deute bei der AIIB darauf hin, dass die Früchte des Wachstums jemals dem ärmsten Segment der Bevölkerung zufließen sollen. Die Verteilungsfrage würde bisher nirgends gestellt.

Art. 3 Mitgliedschaft

Art. 4-8 Kapital

Grossmehrheitlich wird die breite internationale Abstützung der AIIB begrüsst.

Mit Blick auf die Bedeutung klarer betrieblicher Grundsätze und einer entsprechenden Umsetzung kritisiert der SGV, dass die Bank offenbar bereits bei ihrer Gründung bereit sei, die eigenen Grundlagen sehr flexibel auszugestalten, wie sich bei der Aufnahme Russlands als ein regionales Mitglied zeige, obschon es dem Art. 3 des Übereinkommens direkt widerspreche. Überhaupt vermöge die Unterscheidung in regionale und nicht regionale Mitglieder die „guten Prinzipien“, denen die Bank zumindest dem Wortlaut nach verpflichtet zu sein scheint, zu widersprechen.

Die SP hält fest, dass die Bestimmungen über die Mitgliedschaft und die Artikel 4-8 über das Grundkapital die Einflussmöglichkeiten von Mitgliedstaaten, die möglicherweise die Erwartungen der Schweiz an die Einhaltung hoher Standards durch die AIIB teilen würden, bis zur Vernachlässigbarkeit einschränken würden. Bei den regionalen Mitgliedern, die für sich einen beherrschenden Einfluss auf die AIIB beanspruchen, dominierten autokratisch regierte Mächte wie China, Russland und Saudi-Arabien. Die nicht-regionalen Mitgliedstaaten hätten nur sehr beschränkte Einflussmöglichkeiten.

Von der Alliance Sud wird hervorgehoben, dass von den aktuell 37 regionalen und 20 nicht-regionalen Mitgliedern der AIIB nur zwei zu den von der Weltbank als Länder mit tiefem Einkommen (low income countries, LIC) qualifizierten Ländern gehören (Kambodscha und Nepal). Alle anderen AIIB-Gründungsmitglieder gehören zu den Ländern mit mittlerem Einkommen oder den OECD-Mitgliedsstaaten. Auch der SBV stellt fest, dass es sich bei den Begünstigten meist um Schwellenländer handelt und sich die Frage stelle, ob das Geld nicht sinnvoller zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) eingesetzt würde.

Art. 9-15 Geschäftstätigkeit der Bank

Der SGV lobt, dass sich die betrieblichen Grundsätze – Artikel 13 des Übereinkommens – stark an den inter- und supranational üblichen Standards für Gouvernanz anlehne, unterstreicht aber gleichzeitig die Bedeutung einer korrekten Umsetzung, wobei die Schweiz als neutrales Land eine wichtige Aufgabe habe.

Von der SP, dem SGB und den entwicklungspolitischen Organisationen wird der fehlende Nachweis zur Einhaltung der höchsten Ansprüche bei der Etablierung und Einhaltung von Sozial-, Umwelt- und Gouvernanz-Standards und der Transparenz der Vergabeverfahren gerügt. Namentlich müsse die Einhaltung der ILO-Kernübereinkommen bei AIIB-finanzierten Projekten garantiert und die Finanzierung von Kohle- und Atomkraftwerken ausgeschlossen werden. Die SP hält fest, dass das Übereinkommen keinerlei Hinweise gebe, dass die Bank die Kernarbeitsübereinkommen der ILO oder sonst irgendwelche multilateralen Übereinkommen im Bereich der Menschenrechte und der Umwelt beachten möchte.

Es sei nicht auszuschliessen, dass die Sozial- und Umweltrichtlinien für Kreditvergaben der AIIB noch hinter jene der Weltbank oder der ADB zurückfallen. Dies wiederum könnte bei den bestehenden Entwicklungsbanken zu einer Abwärtsspirale hinsichtlich ihrer „Safeguards“ führen und zu einer Aufweichung sozialer und ökologischer Vergaberichtlinien. (Caritas, Alliance Sud) Die AIIB müsse mit diesen Institutionen zusammenarbeiten und diese nicht über die Unterlaufung von Standards konkurrieren. Das Ziel der AIIB, effizientere Bewilligungsprozesse zu etablieren, dürfe nicht auf Kosten der internationalen besten Praktiken gehen. (SGB)

Die Konsultationen zu den Umwelt- und Sozialstandards werden begrüsst. Aus Sicht von Greenpeace, Bruno Manser Fonds und WWF sind allerdings die Fristen für die Anhörungen der Zivilgesellschaft zu den Safeguards zu verlängern, so dass eine ausgewogene Stellungnahme zu den Inhalten möglich sei. Kritisiert wird das Vorhaben, die Anwendung der Umwelt- und Sozialstandards nach drei Jahren zu analysieren; dieses Vorgehen sei völlig ungenügend, um die Einhaltung der internationalen besten Praktiken zu gewährleisten.

Die Schweiz müsse sich mit aller Kraft für die Einhaltung der sozialen und ökologischen Standards einsetzen. (SGB, usic) Zudem müsse der Bundesrat dem Parlament regelmässig über die Umsetzung und Weiterentwicklung der Arbeits-, Sozial-, Umwelt- und Gouvernanzstandards berichten. (SGB, SP)

Art. 16-20 Finanzen

Die SP beklagt, dass die entscheidenden Grundsätze des Finanz- und Risikomanagements noch nicht vorliegen würden, weshalb man ohne Kenntnis darüber sei, ob die AIIB jemals den erforderlichen Ansprüchen an Transparenz und Rechenschaftsablegung genüge.

Art. 21-31 Organisation und Geschäftsführung

Die Kommentare beziehen sich hier vor allem auf die Kapitaleignerstruktur und die bedeutende Rolle Chinas sowie die Rolle des Direktoriums.

Für das CP ist die Kapitalzuteilung eine entscheidende Frage; vom genehmigten Kapital in der Höhe von 100 Milliarden gehen 75% an die asiatischen Aktionäre und 25% an die übrigen, womit China 30% des Kapitals und 26% der Stimmrechte zufallen, während der zweitgrösste Teilhaber Indien mit 8,4% deutlich dahinter liegt. Angesichts ihres hohen Anteils wird China im Hinblick auf die Gouvernanz und die strategische Ausrichtung der neuen Bank eine Schlüsselrolle spielen. Gewisse Beobachter weisen jedoch darauf hin, dass sich China als Geldgeber in Entwicklungsländer teilweise nicht an die Sorgfalts- und Effizienzkriterien hält. Die diesbezüglichen Verfahren Chinas sind zwar zweifellos einfach und rasch, gewisse Probleme wie beispielsweise Korruptionsrisiken, eine ungenügende Risikoanalyse oder unzureichende Rentabilitätsrechnungen sind jedoch nicht auszuschliessen bzw. werden nicht ausgeschlossen. Es gilt daher die Art der Gouvernanz der AIIB im Auge zu behalten, damit die notwendigen

Grundsätze bezüglich Sorgfalt und Effizienz eingehalten werden, wobei der Status einer multilateralen Bank beizubehalten ist.

Die SP kritisiert die „eklatante Schwäche des Direktoriums“. Damit werde die grosse Machtfülle beim designierten Präsidenten der AIIB, dem Chinesen Jin Liqun, konzentriert. Es seien kaum institutionelle Vorkehrungen erkennbar, um dem direkten Durchgriff der chinesischen Aussenpolitik auf die Geschäftspraxis der AIIB den Riegel zu schieben. Denn das Direktorium werde nicht, wie bei Weltbank und regionalen Entwicklungsbanken üblich, am Sitz der Bank residieren, sondern laut Artikel 27 ohne festen Sitz arbeiten und sich voraussichtlich lediglich vier Mal pro Jahr zu einer Sitzung treffen. Diese Arbeitsweise schwäche den Einfluss des Direktoriums beträchtlich und führe zur Frage, worauf der Bundesrat seine Erwartungen betreffend Einhaltung der multilateral erreichten Standards im Bereich der guten Regierungsführung, der Korruptionsbekämpfung, der Menschenrechte sowie der Arbeits- und Umweltstandards gründet. Sie weist zudem auch darauf hin, dass China eine Sperrminorität für Entscheidungen der Bank nach der qualifizierten Mehrheit-Regel behalte und somit die Verankerung von griffigen Bestimmungen über Gouvernanz, Standards und Transparenz wirksam verhindern könne.

Art. 32-36 Allgemeine Bestimmungen

Die SP nimmt davon Kenntnis, dass Art. 35 des Übereinkommens die Bank dazu verpflichtet, mit den anderen internationalen Finanzinstitutionen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten. Die Erfahrung zeige aber, dass China eine lange Tradition pflege, den Wettbewerb mit der Weltbank und den regionalen Entwicklungsbanken über die Unterlaufung sozialer und ökologischer Standards zu suchen. Diese Gefahr müsse durch eine überzeugende Umsetzung von Artikel 35 des AIIB-Übereinkommens gebannt werden.

Die economiesuisse betont in ihrer Stellungnahme die Notwendigkeit einer engen Koordination mit bereits bestehenden Entwicklungsbanken.

Die usic hält fest, dass die Schaffung einer weiteren Entwicklungsbank den Wettbewerb auch innerhalb der internationalen Entwicklungshilfe stärke und gleichzeitig zur Diversifikation von Investitionsrisiken beitrage.

Art. 44-52 Rechtsstellung, Immunitäten, Vorrechte und Befreiungen

Aus Sicht der SP gibt die weitgehende Einräumung von völkerrechtlichen Immunitäten und Privilegien (Art. 44ff. des AIIB-Übereinkommens), wonach selbst aussenstehende Konsulanten und Konsulanten der AIIB von einer vollständigen Steuerbefreiung profitieren können, zu Befürchtungen Anlass. Diese Günstlingswirtschaft sei einer multilateralen Institution, die sich laut erläuterndem Bericht angeblich der nachhaltigen Entwicklung verschrieben hat, unwürdig. Sie begrüsst deshalb, dass der Bundesrat vorsieht, dass die Schweiz diesbezüglich einen Vorbehalt anbringen will.

2.3 Stellungnahmen zur Schweizer Beteiligung

2.3.1 Beitritt der Schweiz

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer unterstützen den Standpunkt des Bundesrates bezüglich der Bedeutung des Beitritts der Schweiz zur AIIB. Hervorgehoben wird insbesondere die Übereinstimmung mit der Ausrichtung der Entwicklungszusammenarbeit und der aussenwirtschaftspolitischen Strategie. Die AIIB könne einen wichtigen Beitrag zur Deckung des grossen Infrastrukturbedarfs in der Region, zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Bekämpfung der Armut leisten. Durch die Beteiligung der Schweiz würden zudem die Beziehungen zu China und zur gesamten Region gestärkt.

Die FDP begrüsst es, dass die Schweiz als eines der ersten europäischen Länder am Gründungsprozess der AIIB beteiligt war. Sie bezeichnet dieses Vorgehen als logisch und proaktiv und unterstreicht, dass die Schweiz mit einem Beitritt von Beginn an als zuverlässiger und

vertrauenswürdiger Partner betrachtet wird, der seine Erfahrung und seine anerkannten Kompetenzen – insbesondere im Bereich der Einhaltung internationaler Normen – einbringen kann. Schliesslich ermögliche der Beitritt eine Einbindung der Schweiz in eine aller Wahrscheinlichkeit nach wichtige künftige Stütze der internationalen Architektur der Entwicklungsbanken.

Aus Sicht der CVP überwiegen die Vorteile eines Beitrittes klar. Eine Schweizer Teilnahme stärke die Beziehungen zu China, zu den in der Schweizerischen IWF-Stimmrechtsgruppe vertretenen zentralasiatischen Staaten und dem asiatischen Raum allgemein. Als gewissen Nachteil sieht die CVP vor allem die eigentliche Gründung einer weiteren Entwicklungsbank zu Ungunsten der bereits bestehenden multilateralen Finanzinstitutionen. Eine Konsolidierung bzw. eine Umverteilung der Kräfteverhältnisse in den bestehenden Organisationen wäre effizienter gewesen. Die Schweiz alleine könne darauf allerdings keinen allzu grossen Einfluss nehmen. Der Beitritt zur AIIB sei jedoch sicherlich ein Zeichen in diese Richtung, das die Schweiz zusammen mit weiteren europäischen Staaten wie Deutschland, Frankreich, UK, Spanien setze.

Gemäss dem CP entsteht mit der Schaffung dieser Bank eine – ergänzende oder rivalisierende, dies wird sich zeigen – Alternative zur Weltbank und zur Asiatischen Entwicklungsbank (ADB), die in Asien unbestritten einem Bedürfnis entspricht. Sie ermögliche insbesondere eine Lenkung bedeutender weltweiter Kapitalflüsse in Richtung Asien, um Infrastrukturverbesserungen zu finanzieren und den innerasiatischen Austausch zu fördern – Projekte, die die Weltbank und die ADB nur zu sehr kleinen Anteilen finanzieren. Die AIIB soll auch ein Gegengewicht zur amerikanischen Vorherrschaft bilden, was als positiv zu werten sei.

Besonders betont werden, insbesondere auch durch die Kantone, die erwarteten positiven Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft. Asien bleibe weiterhin im Fokus der Weltwirtschaft, diese Länder würden über ein grosses wirtschaftliches Potential verfügen, für die Schweizer Wirtschaft sei es wichtig, an diesem Prozess teilnehmen zu können und eine Beteiligung an der AIIB könne den Zugang zu diesen wichtigen Märkten erleichtern (SO). Man erhofft sich auch konkrete Vorteile für die lokale Wirtschaft. Der Kanton GR ist der Auffassung, dass, obwohl China und Asien auch selbst über gewaltige Mittel verfügen und man sich fragen könne, weshalb europäische Länder dazu beitragen müssten, es aufgrund des grossen Interesses am wirtschaftlichen Zugang zu dieser Region wohl angezeigt sei, sich an diesem Projekt zu beteiligen. Mittels flankierender Massnahmen sei jedoch das Umfeld für die Schweizer Exportbranche zu verbessern. (GR)

economiesuisse erwartet von der Schaffung der AIIB einerseits wichtige Impulse für Wachstum und nachhaltige Entwicklung in Asien, andererseits erhöhe die Mitgliedschaft der Schweiz die Chance, dass die Schweizer Wirtschaft in Zukunft noch stärker vom enormen Investitionsbedarf der Region profitieren könne. Aus ihrer Sicht sei die Schweiz als kleine und offene Volkswirtschaft besonders auf möglichst stabile und ausgewogene internationale Beziehungen angewiesen. Sie habe deshalb ein Interesse daran, aktiv an der Lösung globaler Probleme der internationalen Gemeinschaft mitzuwirken. In diesem Zusammenhang werden multilaterale Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit zunehmend wichtiger. Erwähnt wird auch, dass sich derzeit Freihandelsabkommen mit verschiedenen asiatischen Staaten in Verhandlung befänden, die allesamt ebenfalls Gründungsmitglieder der AIIB sind. Auch Swissmem begrüsst vor diesem Hintergrund den Beitritt der Schweiz zur AIIB.

Ein Beitritt der Schweiz sei auch im Interesse des Finanzplatzes und diene dem Ziel, die Schweiz als Hub für Geschäfte mit China und in chinesischer Währung zu positionieren (SBVg, ZH).

Die SP ist andererseits der Auffassung, dass das Tempo, in dem der Bundesrat das Geschäft mit den autoritären Machthabern in China forcieren, mit dem Stillstand in der Pflege der in die Krise geratenen Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union, dem mit Abstand wichtigsten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Partner der Schweiz, kontrastieren. Wer meine, die Schweiz könne ihre ausgezeichneten Beziehungen mit der EU vernachlässigen

und diese durch den Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zu den BRICS-Staaten ersetzen, erliege nicht nur in ökonomischer Hinsicht einer Illusion, sondern setze die politischen Grundlagen unseres Landes überhaupt – die europäischen Grundwerte und das europäische Friedenswerk – aufs Spiel..

Eine Schweizer Mitwirkung an der AIIB lasse sich aussenpolitisch nur rechtfertigen, wenn sie nachweislich und glaubwürdig in den Dienst einer multilateralen Einbindung Chinas gestellt werde. Es brauche verbindliche normative und institutionelle Vorkehrungen, welche garantieren, dass die AIIB nicht einfach dazu dient, die sozial, ökologisch und menschenrechtlich blinde Investitionspolitik Chinas mitzutragen, sondern vielmehr einen wirksamen Hebel darstellt, um auch China endlich an die erreichten internationalen Standards heranzuführen und diese weiter zu entwickeln.

2.3.2 Vertretung und Einflussnahme

Eine Reihe von Vernehmlassungsteilnehmern betont die Bedeutung einer Teilnahme der Schweiz am Direktorium der Bank gerade mit Blick auf die Einhaltung der Grundsätze guter Geschäftsführung, der Etablierung und Durchsetzung von standardgemässen Sozial- und Umweltstandards.

Die SP ist der Auffassung, dass die Bestimmungen über die nicht-regionalen Mitglieder derart restriktiv formuliert seien, dass die Schweiz keine Chance habe, in den Entscheidungsgremien der Bank, namentlich dem Direktorium, mit einem eigenen Vertreter repräsentiert zu sein. Der erläuternde Bericht verweise darauf, dass sich die Schweiz bereits glücklich schätzen müsse, wenn sie zumindest zeitweise mit einem stellvertretenden Direktor Einsitz nehmen könne. Eine interessante Möglichkeit ergäbe sich möglicherweise allein dann, wenn sich die europäischen Länder einigen könnten, eine Euro- und eine Nicht-Euro-Stimmrechtsgruppe zu bilden. Die Schweiz könnte dann in letzterer eine wichtige Rolle spielen und zusammen mit der Euro-Stimmrechtsgruppe für die Achtung hoher sozialer und ökologischer Standards sorgen.

2.3.3 Finanzielle Auswirkungen auf den Bund

Für viele Vernehmlassungsteilnehmende, welche die Vorlage unterstützen, ist die Finanzierungsfrage kein Thema, das sie in ihrer Stellungnahme aufgegriffen haben

Der SGV kann einem Beitritt nur zustimmen, wenn die dafür vorgesehenen Gelder aus den Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit stammen; er verlangt eine entsprechende Anpassung des Entwurfs des Bundesbeschlusses. Die Zielsetzung der AIIB sei entwicklungspolitischer Natur und demzufolge sei es logisch, wenn die Mittel für die Kapitalbeteiligung aus der Entwicklungszusammenarbeit kommen.

Der SBV ist der Auffassung, dass die Finanzierung über das Exportförderungsgesetz oder aus dem Budget der Entwicklungszusammenarbeit erfolgen müsse und würde eine Finanzierung auf Kosten des Agrarbudgets auf keinen Fall akzeptieren.

SP, SGB und die entwicklungspolitischen Organisationen sind der Auffassung dass die Ausgestaltung der AIIB noch sehr unklar sei, und sich deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilen lasse, ob die Aktivitäten der Bank den Zielen und Standards der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit gerecht werden. Aufgrund dieses unsicheren entwicklungspolitischen Nutzens lehnen sie eine Finanzierung der ersten drei Tranchen aus dem APD-Budget ab – ausser die APD-Mittel würden entsprechend erhöht.

Aus Sicht der Alliance Sud sei der Schweizer AIIB-Kapitalanteil, in Anerkennung des überwiegend aussenwirtschaftlichen Interesses über das Exportförderungsgesetz zu finanzieren. Eine Kompensation bei der DEZA würde vor allem auf Kosten der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit gehen. Mit anderen Worten würden Gelder aus Schweizer Engagements, die nachweislich zur globalen Armutsbekämpfung beitragen, für AIIB-Projekte abgezogen, deren entwicklungspolitischer Nutzen höchst ungewiss ist. Nicht zuletzt würde die Schweiz zudem

die Souveränität über die bilaterale Verwendung eines Teils ihrer Entwicklungshelfer unnötig an eine zum jetzigen Zeitpunkt noch sehr unscharf ausgestaltete multilaterale Finanzinstitution abgeben.

Die SP hält fest, dass das Parlament die Mittel für die Internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage des Entwicklungshilfegesetzes der Schweiz (SR 974.0) bewilligt habe. Dieses Gesetz sehe in Artikel 5 vor, dass die Schweiz „in erster Linie die ärmeren Entwicklungsländer, Regionen und Bevölkerungsgruppen“ unterstützt und namentlich die Entwicklung ländlicher Gebiete fördert, die Ernährungslage verbessert („insbesondere durch die landwirtschaftliche Produktion zur Selbstversorgung“) und das Handwerk und die örtliche Kleinindustrie voranbringt. Mit all dem habe die AIB nichts zu tun. Der Bundesrat solle deshalb alternative Finanzierungsmöglichkeiten prüfen und zwar eine Finanzierung der ersten drei Tranchen Plafond erhöhend ohne Kompensation, wobei im Rahmen der USR III sichergestellt wird, dass diese Mittel über die Unternehmensbesteuerung bereitgestellt werden, die Heranziehung des BG über die Förderung des Exports bzw. eine allfällige Anpassung und Erhöhung des Rahmenkredits 2016-2019, und/oder die Finanzierung über die Schweizerische Nationalbank auf der Basis von Art. 10 des Nationalbankengesetzes.

2.3.4 Vorgehen

Von verschiedener Seite wird das verkürzte Vernehmlassungsverfahren kritisiert. Die SP hält fest, dass das Vernehmlassungsverfahren den Zweck verfolge, die Kantone, politischen Parteien und interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes zu beteiligen und über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes Aufschluss zu geben. Dieser hohe Anspruch sei nicht einlösbar, wenn zur Redaktion der Stellungnahme eine Frist von nur drei Wochen angesetzt werde. Damit nehme man de facto das Ergebnis vorweg.

Die SP hält fest, dass, da die Umwelt- und Sozialstandards und die operationellen und finanziellen Politiken noch nicht vorliegen würden, das Schweizer Parlament in gänzlicher Unkenntnis über die Grundsätze der Umwelt- und Sozialstandards und der Ausschreibungspolitik dem Beitritt der Schweiz zur AIB zustimmen. Aus Sicht von Solidar Suisse, kommt der Beitritt im jetzigen Zeitpunkt verfrüht, da zurzeit seitens AIB lediglich Absichtserklärungen, aber deutlich zu wenig verbindliche Eckdaten vorlägen. Die Schweiz täte gut daran, sich unter jene europäischen Staaten einzureihen, die einen Beitritt erwägen, aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht realisieren wollen.

3 Abänderung der Bundesbeschlüsse

Die folgenden Anträge auf Änderung der Entwürfe der Bundesbeschlüsse wurden vorgelegt:

SGV:

Bundesbeschluss über die Finanzierung des Beitritts zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank

Art. 1 Abs. 5 (neu)

⁵ Die in Absätzen 1-4 genannten Mittel werden ausschliesslich aus den für Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe vorgesehenen Mitteln budgetneutral aufgebracht.

SP:

Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank

Art. 1 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Die Schweiz tritt der AIIB unter dem Vorbehalt bei, dass diese in ihrer Vergabepolitik über die Einhaltung der ILO Kernarbeitsübereinkommen wacht und die Finanzierung von Kohle- und Atomkraftwerken ausschliesst.

⁴ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über die Einhaltung und Weiterentwicklung hoher Sozial-, Umwelt- und Gouvernanz-Standards durch die AIIB und schafft Transparenz über deren Vergabepolitik.

Bundesbeschluss über die Finanzierung des Beitritts zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank

Art. 2^{bis} (neu)

^{2bisa} Eine Kompensation über die Mittel, die beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im WBF und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) im EDA für die Internationale Zusammenarbeit zur Verfügung stehen, ist ausgeschlossen.

4 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia	SN*
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno	SN
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno	
BE	Bern / Berne / Berna	SN
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna	SN
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città	SN
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo	SN
GE	Genf / Genève / Ginevra	SN
GL	Glarus / Glaris / Glarona	SN
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni	SN
JU	Jura / Giura	
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna	SN
NE	Neuenburg / Neuchâtel	SN
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo	SN
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo	
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo	SN
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa	SN
SO	Solothurn / Soleure / Soletta	SN
SZ	Schwyz / Svitto	SN
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia	SN
TI	Tessin / Ticino	SN
UR	Uri	SN
VD	Waadt / Vaud	
VS	Wallis / Valais / Vallese	
ZG	Zug / Zoug / Zugo	SN
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo	SN
KdK CdC CdC	Konferenz der Kantonsregierungen Conférence des gouvernements cantonaux Conferenza dei Governi cantonali	

* SN: Stellungnahme erhalten

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

BDP PBD PBD	Bürgerlich-Demokratische Partei Parti bourgeois-démocratique Partito borghese democratico	
CVP PDC PPD	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico	SN
CSP-OW	Christlich-soziale Partei Obwalden	
CSPO	Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	

EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz	
FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	SN
GPS PES PES	Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse Partito ecologista svizzero	
GLP PVL	Grünliberale Partei Parti vert'libéral	
Lega	Lega dei Ticinesi	
MCR	Mouvement Citoyens Romand	
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro	
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero	SN

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

SGV	Schweizerischer Gemeindeverband	
SSV UVS USC	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	SN
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

ES	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	SN
SBV USP USC	Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	SN
SGB USS USS	Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SN
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	SN
UPS	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	SN

SBVg ASB ASB	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione svizzera dei banchieri Swiss Bankers Association	SN
KFMV SEC SIC	Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	
Travail.Suisse	Travail.Suisse	

5. Weitere interessierte Kreise / Autres milieux intéressés / Altre cerchie interessate

COMUNDO	Alliance COMUNDO	
	Alliance Sud	SN
ASA	Association Suisse d'Assurances	
BNS	Banque Nationale Suisse	
	Beratende Kommission für internationale Entwicklungszusammenarbeit	
	Brücke • Le pont	
BMF	Bruno Manser Fonds	SN
	Caritas Schweiz	SN
CEAS	Centre Ecologique Albert Schweitzer	
CFD	Christlicher Friedensdienst	
CINFO	Zentrum für Information, Beratung und Bildung für Berufe in der internationalen Zusammenarbeit Centre d'information, de conseil et de formation pour les professions de la coopération internationale	
	éducation21	
	Enfants du Monde	
EvB DB DB	Erklärung von Bern Déclaration de Berne Dichiarazione di Berna	
	ETH Global, Global Transformation Affairs	
NADEL	ETH Zürich, NADEL	
	FASTENOPFER ACTION DE CARÊME SACRIFICIO QUARESIMALE	
FGC	Fédération genevoise de coopération	
FEDEVACO	Fédération vaudoise de coopération	
	FHNW Fachhochschule Nordwestschweiz / HSW / Hochschule für	
	Fondation Hironnelle	
	Forum Biodiversität, SCNAT	
Foraus	Forum Aussenpolitik	
	Geneva Academy of International humanitarian law and human rights	SN
DCAF	Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces	
GfbV	Gesellschaft für Bedrohte Völker	
GSTF	Gesellschaft Schweizerische-Tibetische Freundschaft	
UNIA	Gewerkschaft UNIA	
Greenpeace	Greenpeace	SN

	HEID/Graduate Institute Geneva	
HEKS EPER	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz Entraide Protestante Suisse	
HELVETAS	HELVETAS Swiss Intercooperation	
	Hochschule Luzern - Wirtschaft - Institut für Betriebs- und Regionalöko-	
IAMANEH	IAMANEH Suisse	
INTERTEAM	INTERTEAM	
MdM Suisse	Médecins du Monde Suisse	
MSF-Suisse	Médecins sans frontières	
	NGO-Koordination post Beijing Schweiz	
Pro Natura	Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz	
SACC	Schweizerisch-Asiatische Handelskammer	
	Schweizerischer Friedensrat	
SRK CRS	Schweiz. Rotes Kreuz (SRK) Croix-Rouge Suisse (CRS)	SN
SolidarMed	SolidarMed	
	Solidar Suisse (ehemals SAH)	SN
	Stiftung Kinderdorf Pestalozzi	
Swissaid	Swissaid	
SCCC	Swiss-Chinese Chamber of Commerce	
Cleantech	Swiss Cleantech	
	Swisscontact	
	SWISSMEM	SN
SNF FNS FNS	Schweizerischer Nationalfonds Fonds national suisse Fondo nazionale svizzero Swiss National Science Foundation	SN
	Swisspeace	
SSF	Swiss Sustainable Finance	
S-GE	Switzerland Global Enterprise	
TDH	Terre des hommes	
UICN	Union Internationale pour la Conservation de la Nature / Comité Suisse	
CDE	Universität Bern - Centre for Development and Environment	
USIC	Arbeitgeberverband der Schweizer Planerunternehmen im Bauwesen Association patronale des entreprises suisses de planification dans le domaine de la construction Unione Svizzera degli Studi Consulenti di Ingegneria	SN
OMCT	Organisation Mondiale Contre la Torture World Organisation against Torture	
WWF	WWF Schweiz	SN
	Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, Stabsstelle Forschung und Entwicklung	
CP	Centre Patronal	SN